

Meinung & Debatte

Artikel 5 von 8 auf Seite 9

## TRIBÜNE

## Vom Ende des Datenschutzrechts

Gastkommentar

von Tomas Poledna

Der Datenschutz widmet sich einem wichtigen rechtsstaatlichen Anliegen: dem Umgang Privater und des Staates mit Daten Dritter. Verfassungsrechtlich ist das Datenschutzrecht vor allem im grundrechtlichen Anspruch auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) verankert. Sowohl das Grundrecht wie auch das Datenschutzrecht sind auf Wahrung der Freiheitsräume und auf Abwehr ausgerichtet. Dies ist auch einer der Gründe, wieso dem Datenschutz ambivalent begegnet wird.

Während wir in den sozialen Netzwerken einen unaufhörlich pulsierenden Massen-Exhibitionismus beobachten, vermitteln uns zahlreiche Datenschutzvorschriften das diffuse Gefühl, unsere Intimität sei trotz allem immer noch geschützt. Dass dies schon lange nicht mehr der Fall ist, wird uns bewusst, wenn wir auf dem Mobiltelefon mehrseitige Einverständniserklärungen scrollend durcheilen und uns mit einem Klick mit der geschilderten und unüberblickbaren Datenverwendung einverstanden erklären. Faktisch haben wir ja ohnehin nur noch diese Wahl – oder dann den kümmerlichen Entscheid, sozialer Eremit zu werden.

Das Datenschutzrecht hat sich nicht nur weit von der gelebten Realität entfernt und steckt in einem Dilemma, es beruht auch auf einem veralteten, selektiven Schutzkonzept und wird von den Verpflichteten mehr als Last denn als selbstverständlicher, einer inneren Überzeugung entspringender Vorgang begriffen. Die «Geschützten» wiederum haben sich an nicht zur Kenntnis genommene Einverständniserklärungen gewöhnt, mit denen zwar dem Buchstaben des Gesetzes, nicht aber dessen ursprünglicher Idee nachgelebt wird. Mit diesen Fiktionen werden Daten gesammelt und verwendet. Es wird zunehmend deutlich, dass wir uns in einer Sackgasse befinden. Wie weiter? Hier ein Ansatz: Der Umgang mit Daten ist Teil eines umfassenderen Vorgangs, des Umgangs mit Informationen, die wiederum unentbehrlicher Bestandteil der Kommunikation sind. Der Grundrechtskatalog der Bundesverfassung veranschaulicht dies: Die Kommunikation wird als Grundelement des menschlichen Daseins verstanden und in den verschiedensten Formen garantiert, als Meinungs- und Informationsfreiheit, Medienfreiheit, Versammlungsfreiheit, Ehe- und Familienfreiheit, Religionsfreiheit, Sprachenfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Kunstfreiheit, Wirtschaftsfreiheit, Koalitionsfreiheit, politische Rechte oder als Verfahrensgarantien (insbesondere als Anspruch auf das rechtliche Gehör). Die Grundrechte schützen in ihrer Gesamtheit ein menschenwürdiges Dasein und Beisammensein; sie müssen jedoch gelebt werden, und hier kommt die kommunikative Komponente ins Spiel. Ohne gelebte Kommunikation bleiben Grundrechte leere Hülsen.

Eine Wiedereingliederung des Datenschutzrechts in eine gewandelte Lebenswirklichkeit bedarf denn auch eines umfassenderen Ansatzes. Im Vordergrund steht nicht mehr der «Schutz der Daten» (wovor heute noch?), sondern die weitaus umfassendere Frage: Wie gehen wir mit Informationen um? Ansätze in diese Richtung zeigt der in jüngerer Zeit erfolgte Zusammenzug der Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetzgebung in ein einziges Gesetz. Dieser integrative Weg muss stark ausgebaut werden. Genauso wie das Zivilgesetzbuch die moderne Raumordnung nicht

regeln kann, taugt das Datenschutzgesetz schon lange nicht für die heute dringlich werdende Regelung des Umgangs mit der Ressource «Information».

Auch drängen grundrechtliche Aspekte: Informationen des Staates wie auch Privater sind Machtpositionen, und Grundrechte sind dazu berufen, diesen Machtpositionen Grenzen zu setzen. Der Gesetzgeber wird mittelfristig nicht darum herumkommen, die Informationen in den wichtigsten Aspekten (so etwa Sammeln, Zugang, Verwendung oder deren Richtigkeit) rechtlich zu regeln. Der erste Schritt ist einfach. Die Bundesverfassung wird ergänzt durch eine neue Bundeskompetenz: «Der Bund regelt den Umgang von Privaten und von staatlichen Organen mit Informationen.»

Tomas Poledna ist Rechtsanwalt und Titularprofessor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich.

© Neue Zürcher Zeitung AG - Alle Rechte vorbehalten